

Nr. 06 / 2022 – 29.12.2022

Ab 1. Januar 2023: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss bei Arbeitslosigkeit weiterhin vorgelegt werden

Ab Anfang Januar 2023 sind Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeitsdaten ihrer gesetzlich versicherten Beschäftigten elektronisch bei der Krankenkasse abzurufen. Für Arbeitnehmer entfällt die Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung. Eine „Krankmeldung“ im Unternehmen genügt.

Für arbeitslose und arbeitssuchende Kundinnen und Kunden des Jobcenters gilt diese Neuregelung ab dem 1. Januar 2023 nicht. Sie sind im Krankheitsfall weiterhin verpflichtet dem Jobcenter eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) vorzulegen. Sie sollten die AUB aktiv bei ihrem Arzt einfordern. Erst ab dem Jahr 2024 besteht die Aussicht, die AUB elektronisch bei den Krankenkassen abzufordern.

Für Kundinnen und Kunden des Jobcenters ist die Vorlage der AUB im Krankheitsfall wichtig, um weiterhin Leistungen erhalten zu können. Auch Teilnehmende an Weiterbildungsmaßnahmen benötigen eine AUB im Krankheitsfall, um diese dem Jobcenter bzw. dem Bildungsträger vorzulegen.

Die Bescheinigungen können beim Jobcenter auch auf digitalem Weg über [jobcenter.digital](https://www.jobcenter.digital) eingereicht werden. Im Bereich Veränderungsmitteilung lassen sich Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bequem hochladen und anzeigen.

[Link auf www.jobcenter.digital](https://www.jobcenter.digital)



Kontakt:

Jobcenter Dessau-Roßlau
Seminarplatz 1
06846 Dessau-Roßlau

Ines Blaschczok
Geschäftsführerin

Ansprechpartnerin
Anja Pannier
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 0340/502-2130
Fax: 0340/5022501289
Email: Jobcenter-Dessau-Rosslau.Pressestelle@jobcenter-ge.de

